

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

1) Diktiert:	Dr. Ruth
2) Geschrieben:	Holzmann
3) Zur Unterschrift an:	Dr. Ruth
4) Zum Mitzeichnen:	
5) Vor Abg. z. Kenntnis an:	
6) Nach Abg. z. Kenntnis an:	
7) Abschrift an:	Wien, am 6.5.1988
8) Abgef. am:	durch mit
9) Wiedervorlage an:	Dr. Ruth
10) Zur Registrierung am:	Unser Zeichen: Durchwahl: R-588/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Be-
wertungsgesetz 1955, das
Vermögensteuergesetz 1954
und das Erbschaftssteuer-
äquivalentgesetz geändert
werden.

Dr. Pöschner

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE 9 88
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt	11. MAI 1988 <i>Yage</i>

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

fla

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
08 0102/1/IV/8/88 29.3.1988

Unser Zeichen:
R-388/M/R

Durchwahl:
516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bewertungsgesetz
1955, das Vermögensteuergesetz
1954 und das Erbschaftssteuer-
äquivalentgesetz geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen
zu dem oben bezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Zu den Abschnitten I, II und III:

Die Abfertigungslasten sind in den letzten Jahren durch
Ausweitung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung
einer Abfertigung bedeutend gestiegen. Auch das Einkommen-
steuergesetz anerkennt nunmehr durch zutreffende Bezeichnung
"Rückstellung" den Fremdkapitalcharakter der Abfertigungs-
verpflichtungen. Für Zwecke der Einheitsbewertung des Be-
triebsvermögens, der Vermögensbesteuerung und damit der
substanzabhängigen Steuern anerkennt die Finanzverwaltung
diese Verpflichtung aber noch immer nicht als absetzbare
Lasten. Es wird daher noch immer Scheinvermögen den vermö-
gensabhängigen Steuern, vor allem der Vermögensteuer, dem
Erbschaftssteueräquivalent, der Schenkungssteuer und der

- 2 -

Erbschaftssteuer unterzogen. Es wird daher beantragt, die Abzugsmöglichkeit der Abfertigungslasten bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens und für die Land- und Forstwirtschaft beim steuerpflichtigen Vermögen durch Ergänzung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes zu sichern.

Zu Abschnitt I (Bewertungsgesetz 1955):

Zu Z 2 (§ 59 Abs 1 Z 6):

In der zweiten Zeile wären die Wörter "weitere ähnlichen Gesellschaften" zu streichen, da sonst u.a. landwirtschaftliche Gesellschaften bürgerlichen Rechtes durch Einbeziehung in das Betriebsvermögen gewerblich würden. Dies könnte auch für Freie Berufe zutreffen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
" " Dr. Korb